

RS OGH 1992/4/7 4Ob13/92, 4Ob16/94, 4Ob9/96, 4Ob273/00a, 4Ob221/03h, 4Ob181/04b, 4Ob221/07i, 4Ob170/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1992

Norm

UrhG §5 Abs2

Rechtssatz

Für die "freie Benützung" ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhanges mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbständiges Werk vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. An einer solchen Freischöpfung besteht daher kein abhängiges, sondern ein selbständiges Urheberrecht, zu dessen Verwertung es keiner Einwilligung des Urhebers des benützten Werkes bedarf. Angesichts der Eigenart des neuen Werkes müssen die Züge des benützten Werkes verblassen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/92
Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 13/92
Veröff: SZ 65/49 = MR 1992,238 (Walter) = ÖBl 1992,75 = GRURInt 1993,176
- 4 Ob 16/94
Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 16/94
Auch; Beisatz: Pizzaflitzer (T1)
- 4 Ob 9/96
Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 9/96
- 4 Ob 273/00a
Entscheidungstext OGH 28.11.2000 4 Ob 273/00a
Auch; nur: Für die "freie Benützung" ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhanges mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbständiges Werk vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. An einer solchen Freischöpfung besteht daher kein abhängiges, sondern ein selbständiges Urheberrecht, zu dessen Verwertung es keiner Einwilligung des Urhebers des benützten Werkes bedarf. (T2)
- 4 Ob 221/03h
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 221/03h
Beisatz: Die Benützung eines Werks bei der Schaffung eines anderen macht dieses dann nicht zur Bearbeitung,

wenn es im Vergleich zu dem benützten Werk ein selbständiges neues Werk ist. (T3)

Beisatz: Freie Benützung setzt also voraus, dass das fremde Werk nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen wird, auch nicht als Vorbild oder Werkunterlage, sondern lediglich als Anregung für das eigene Werkschaffen dient. (T4)

- 4 Ob 181/04b

Entscheidungstext OGH 19.10.2004 4 Ob 181/04b

Beis wie T3; Beis wie T4

- 4 Ob 221/07i

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 221/07i

nur: Für die "freie Benützung" ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhanges mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbständiges Werk vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. Angesichts der Eigenart des neuen Werkes müssen die Züge des benützten Werkes verblassen. (T5)

- 4 Ob 170/07i

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 170/07i

Beisatz: Durch Computeranimation gealtertes Portraitfoto als freie Benützung. (T6)

Veröff: SZ 2008/31

- 4 Ob 102/08s

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 102/08s

Beis wie T6

- 4 Ob 92/08w

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 92/08w

Auch; Beis wie T6

- 4 Ob 190/12p

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 190/12p

Auch; nur T5

- 4 Ob 21/18v

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 21/18v

- 4 Ob 5/19t

Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 5/19t

Vgl

- 4 Ob 37/22b

Entscheidungstext OGH 24.05.2022 4 Ob 37/22b

Vgl; nur T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076521

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at